

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Christiansholm für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

|   |            |     |
|---|------------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit  |            |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 393.700,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 423.900,00 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0,00       | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 30.200,00  | EUR |
| 2. im Finanzplan mit  |            |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 361.500,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 345.900,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 316.400,00 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 279.600,00 | EUR |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

|  |      |          |
|--|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 | EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00 | EUR      |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0,24 | Stellen. |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 % |

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

#### **§ 5**

Im Teilfinanzplan § 4 Abs. 5 GemHVO sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

24799 Christiansholm, 29.11.2023

Bürgermeister